

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Juli 2000 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

Deutsches Institut für Bautechnik

15.06.2010

153-1.65.22-40/10

Zulassungsnummer:

Z-65.22-262

Antragsteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 55 33397 Rietberg Geltungsdauer bis:

31. Juli 2015

Zulassungsgegenstand:

Leckanzeiger mit der Bezeichnung "RW 1 bis RW 6" ohne Unterdruckerzeuger für Überwachungsräume doppelwandiger Behälter zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden. Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.22-262 vom 27. Juli 2000, verlängert durch Bescheid vom 22. Dezember 2005 und verlängert die Geltungsdauer.





Deutsches Institut für Bautechnik

Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262

Seite 2 von 4 | 15. Juni 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z40854.10 1.65.22-40/10



Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262

Seite 3 von 4 | 15. Juni 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Leckanzeiger nach dem Vakuumprinzip mit der Bezeichnung "RW 1 bis RW 6", bestehend aus dem angeschlossenen Armaturenblock mit Manometer. Eine Undichtheit in den gasdichten Wänden eines Überwachungsraumes wird durch Druckanstieg erfasst und optisch angezeigt (Aufbau des Leckanzeigegerätes siehe Anlage 1).
- 1.2 Der Leckanzeiger darf an einen geeigneten gasdichten Überwachungsraum von doppelwandigen oberirdischen Behältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis angeschlossen werden. Mit einer transportablen Evakuierungspumpe wird im Überwachungsraum der Behälter ein Betriebsunterdruck zwischen 0,3 bar und 0,5 bar hergestellt. Eine Undichtheit in den Wänden des Überwachungsraumes wird bei Abfall des Unterdruckes auf 0,1 bar erfasst und durch das rote Feld des Zifferblattes angezeigt.
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.4 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz-Explosionsschutzverordnung-) erteilt.
- 1.5 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG^{1.}
- 1.6 Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 3, Bestimmungen für den Entwurf, wird um Absatz 3.3 ergänzt:

3.3 Abhängig von der Dichte der Lagerflüssigkeit darf der Leckanzeiger an Behälter mit folgenden Höhen angebaut werden:

Dichte der Lagerflüssigkeit	Behälterhöhe/-durchmesser
≤ 1,6 g/cm ³	bis 2,9 m
≤ 1,7 g/cm ³	bis 2,6 m
≤ 1,8 g/cm ³	bis 2,5 m
≤ 1,9 g/cm ³	bis 2,4 m

Überwachungsräume mit einer Höhe von > 1 m müssen mit einem Stutzen von mindestens DN 25 am Überwachungsraumtiefpunkt versehen sein oder die Saugleitung muss bis zum Überwachungsraumtiefpunkt geführt werden.

Deutsches Insti

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG); 31. Juli 2009

Z40854.10 1.65.22-40/10



Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262

Seite 4 von 4 | 15. Juni 2010

Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz 4.1(1), 2. Satz erhält folgende Fassung:

Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind.

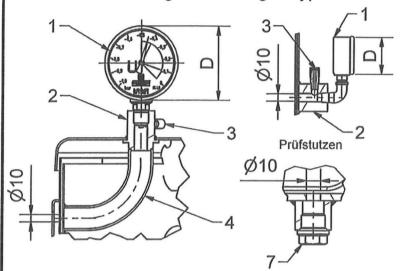
Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Juli 2000 wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1 dieses Bescheids

Holger Eggert Referatsleiter Berlin, 15. Juni 2010

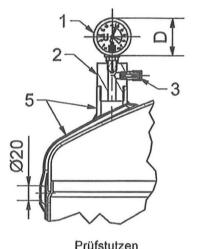


Z40854.10 1.65.22-40/10

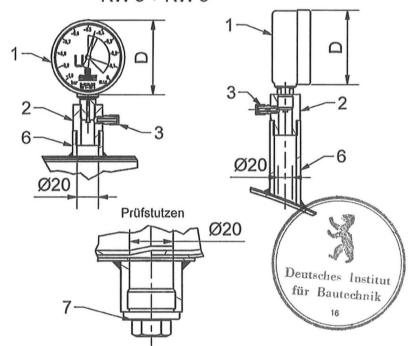
Anordnung Leckanzeiger Typ RW 1



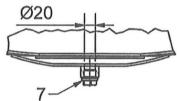
Anordnung Leckanzeiger RW 2 + RW 4 + RW 6



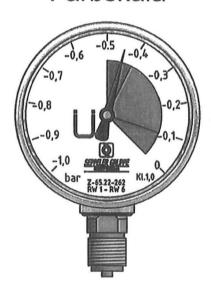
Anordnung Leckanzeiger RW 3 + RW 5



۰	,	u	13	ш	L	CI



Farbskala



Pos.	Benennung	Bemerkung
1	Manometer	mit Glycerinfüllung
2	Armaturenblock	
3	Evakuierungsventil	
4	Verbindungsleitung	
5	Anschlußmuffe	mit Leitblech
2 3 4 5 6	Anschlußmuffe	
7	Verschlußschraube	

Behälter:

D= 50mm für Beh.volumen< 1000 I D=100mm für Beh.volumen> 1000 I



SEPPELER BEHÄLTER RIETBERG

Rietbergwerke GmbH & Co. KG Bahnhofstr. 55 33397 Rietberg www.RietbergBehaelter.de

Leckanzeigegerät System Vakuum für doppelwandige Transport- und/oder Lagerbehälter Anlage 1 Bescheid vom 15.06.2010 über Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer Z-65.22-262

PB 4116 /